

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag u. Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Po-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

29. Jahrgang.

**№ 52.**

Donnerstag, den 4. Mai

**1882.**

### Bekanntmachung,

die Erhebung einer Berufsstatistik betr.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und der Verord-  
nung des königlichen Ministerium des Innern vom 8. April 1882 hat am

**5. Juni 1882**

eine **allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse** der Bevölkerung  
in Verbindung mit einer Erhebung der **landwirthschaftlichen und ge-  
werblichen Betriebe** nach Maßgabe der angezogenen, den Gemeindebehörden  
mit der näheren Instruction und dem erforderlichen Zählpapiere in den nächsten  
Tagen zugehenden Verordnung stattfinden.

Die Ausführung dieser Erhebung liegt für jeden Gemeindebezirk, einschließ-  
lich der im Orte befindlichen selbstständigen Güter den Gemeindebehörden —  
Bürgermeistern, Gemeindevorständen — ob, welchen unter fortbauerner eigener  
Verantwortlichkeit überlassen bleibt, aus geeigneten Ortsbewohnern eine **beson-  
dere Zählungscommission** bis zum **15. Mai c.** zu bilden.

Durch die Ortsbehörde bez. Zählungscommission sind bis zum 20. Mai c.  
größere Gemeindebezirke in **Zählbezirke**, welche in der Regel nicht mehr als  
40 Haushaltungen zu umfassen, im Uebrigen aber sich an die in der Gemeinde  
bereits bestehenden Eintheilungen möglichst anzuschließen haben, einzutheilen und  
ist für jeden Zählbezirk eine befähigte Person als Zähler zu bestimmen, welche  
von der Ortsbehörde bez. Zählungscommission gehörig zu instruiren und mit  
den nöthigen Druckfachen rechtzeitig zu versehen ist, sodas die Zählung den  
**5. Juni c. Vormittags von Haus zu Haus und von Haushaltung  
zu Haushaltung** anstandslos erfolgen kann.

Die Ausfüllung der **Zählbogen** hat für jede Haushaltung durch den  
Haushaltungsvorstand, für Gasthöfe und Herbergen, sowie für Anstalten aller Art  
durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter oder deren Stellvertreter, die Ausfüllung  
der **Gewerbekarten** durch die selbstständigen Gewerbetreibenden zu geschehen.

Die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählungsformulare hat am 5. Juni c.  
Mittags zu beginnen und ist da nöthig am 6. Juni fortzusetzen, jedenfalls aber  
am 7. Juni c. zu beenden.

Das gesammelte Zählungsmaterial ist nach gehöriger Prüfung und Be-  
scheinigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten, aufsummirten und voll-  
zogenen **Gemeindebogen** (G.) nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen  
bis zum **22. Juni 1882** anher einzureichen.

Die Mitglieder der Zählungscommission, sowie die Zähler, deren Geschäft  
als ein Ehrenamt zu betrachten ist, sind, dafern sie nicht schon als Mitglieder  
einer Gemeindebehörde verpflichtet sind, für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte  
Wahrnehmung ihres Amtes mittels Handschlags zu verpflichten.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 5 des Reichsgesetzes, betreffend  
die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 vom 13. Februar 1882, nach  
welcher derjenige, welcher die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fra-  
gen wesentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen  
verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben  
erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, mit Geldstrafe bis zu  
30 Mark zu bestrafen ist, rechnet die königliche Amtshauptmannschaft bei der  
Wichtigkeit der angeordneten Erhebungen auf die thatkräftige und sorgfältige Thä-  
tigkeit der Ortsbehörden und auf Unterstützung der Letztern durch alle selbststän-  
digen Ortseinwohner.

Schwarzenberg, am 1. Mai 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirsing.

St.

### Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die in No. 27 des Eibenstocker Amts- und Anzeigebblattes  
abgedruckte Bekanntmachung vom 25. Februar 1882 wird zur öffentlichen Kennt-  
nis gebracht, das an Stelle des von Hundshübel verzogenen Gasthofsbesizers  
Johann August Geyer der Gutsbesizer und Schlachtsteuereinnahmer

**Herr Adolf Werner in Hundshübel**

als von den Ortsbehörden zuzuziehender Sachverständiger zur Ermittlung der  
nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 bei auftretenden Seuchen für ge-  
tödtete Thiere zu gewährenden Entschädigungen auf das Jahr 1882 ernannt  
und in die hierüber aufgestellte Liste eingetragen worden ist.

Schwarzenberg, den 29. April 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirsing.

Wdch.

### Auction.

Montag, den 15. Mai 1882, von Vorm. 9 Uhr ab

werden im Hause Nr. 12A. in Blauenthal  
eine größere Partie **Auffas- und Reguliröfen**

gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert.

Eibenstock, den 2. Mai 1882.

**Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.**

Preckschmann.

### Bekanntmachung.

Nachdem das hierunter abgedruckte Regulativ die Genehmigung der Auf-  
sichtsbehörde gefunden hat, wird solches hiermit der hiesigen Einwohnerschaft zur  
Kenntnis gebracht.

Schönheide, am 27. April 1882.

**Der Gemeinderath.**

Haupt.

### Regulativ,

die bei öffentlichen Musikaufführungen, Schausstellungen, Vorlesungen, theatra-  
lischen Vorstellungen, sowie sonstigen Tanzvergünstigungen und Lustbarkeiten in  
Schönheide zur Erhebung kommenden Abgaben betreffend.

§ 1.

Für jede Veranstaltung öffentlicher Musikaufführungen, Schausstellungen,  
Vorlesungen, theatralischer Vorstellungen und sonstiger Lustbarkeiten, die, ohne  
das dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von solchen  
Personen dargeboten werden, welche ihr Gewerbe im Umherziehen oder hier nur  
vorübergehend ausüben, ist eine Abgabe zu entrichten.

§ 2.

Es unterliegen ferner einer Abgabe:

- alle öffentlichen Tanzvergünstigungen, gleichviel ob nach den bestehenden  
gesetzlichen Bestimmungen zur Abhaltung derselben eine besondere  
obrigkeitliche Erlaubnis oder nur Anzeigerstattung bei der Orts-  
polizeibehörde erforderlich ist;
- alle nicht öffentlichen Tanzvergünstigungen, sobald sie nicht in Privat-  
wohnungen, sondern in Gesellschaftslocalitäten oder in Gast- und  
Schänkwirtschaften veranstaltet werden;
- öffentliche, sowie von geschlossenen Gesellschaften nicht in Privatwohn-  
ungen, sondern in Gesellschaftslocalitäten oder in Gast- und Schänk-  
wirtschaften veranstaltete Musikaufführungen, Schausstellungen, Vor-  
lesungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, soweit  
von solchen nicht bereits nach § 1 eine Abgabe zu erheben ist;
- öffentliche Masken- und Costümbälle, nicht minder auch die von ge-  
schlossenen Gesellschaften veranstalteten Maskenbälle;
- Maskenbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und ein-  
geladenen Gäste veranstaltet werden.

§ 3.

Die Abgabe beträgt für die in § 2 sub a. b. d. und e. erwähnten Ver-  
günstigungen in jedem einzelnen Falle zehn Mark. In den in § 1 und in § 2  
sub c. gedachten Fällen beträgt die Abgabe  $\frac{1}{2}$  bis 10 Mark und ist dieselbe  
in jedem einzelnen Falle von dem Gemeindevorstande unter Berücksichtigung  
der einschlagenden Verhältnisse festzusetzen.

§ 4.

Die Abgabe ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der betreffenden Ver-  
günstigungen in der Gemeindeverwaltungsexpedition zu erlegen. Die Abgabe fließt  
in die Armencaße.

§ 5.

Zur Bezahlung der nach §§ 1, 2 und 3 zu entrichtenden Abgabe sind die  
Veranstalter der betreffenden Vergünstigungen verpflichtet, es sind jedoch außerdem  
die Inhaber der Localitäten, in welchen dieselben abgehalten werden, für die  
Bezahlung der Abgabe haftbar.

§ 6.

Die bisher bestehende Bestimmung, nach welcher der Veranstalter einer  
öffentlichen Tanzmusik vor Beginn derselben für die polizeiliche Beaufsichtigung  
eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennige an die Gemeindecasse zu bezahlen hat,  
wird durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

§ 7.

Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort nach erfolgter Genehmigung desselben  
seiten der Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Be-  
stimmungen in Punkt 6 des Statuts vom 2. November 1857 über die ordent-  
lichen Zuflüsse zur Armencaße in Schönheide außer Gültigkeit.

Schönheide, am 28. October 1881.

**Der Gemeinderath.**

Gustav Adolf Haupt, Gem.-Vorst.

### Bekanntmachung.

Nachdem die **Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens**  
im hiesigen Orte beendet und das Ergebnis derselben den Betheiligten bekannt  
gemacht worden ist, so werden in Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuer-  
gesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen alle Personen, welche all-  
hier ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber der in Gemäßheit der  
vor erwähnten Bestimmungen ausgefertigte Steuerzettel nicht hat behändigt wer-  
den können, hiermit aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses  
sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme anzumelden.

Schönheide, am 2. Mai 1882.

**Der Gemeindevorstand.**

Haupt.